

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Auerbach

L e s e f a s s u n g

Auf Grundlage § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Auerbach in seiner Sitzung am 18.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

A) Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Auerbach betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. Sie soll insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
 - wessen Unterkunft unzureichend ist und keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung seiner Unterkunft mit Gefahren verbunden ist
- (2) Nicht als obdachlos im Sinne dieser Satzung gilt, wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen läßt oder wer als Minderjähriger aus der Obhut der Personenberechtigten entwichen ist, herumstreunt, gefährdet oder verwahrlost ist und deshalb in die Obhut des Jugendamtes genommen werden müsste.

§ 3

Aufnahme und Benutzungsverhältnis

- (1) Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft erhält, wer obdachlos im Sinne dieser Satzung ist und auf Antrag eine Genehmigung zur Übernachtung durch die Stadt Auerbach erhalten hat. Der Antrag ist bis spätestens 12:00 Uhr des Tages zu stellen, an dem das Benutzungsverhältnis erstmals ausgeübt werden soll. Die Genehmigung zur Übernachtung ist stets in widerruflicher Weise zu erteilen.
- (2) Nutzungsberechtigt ist, wer im Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes ist und deutscher Staatsangehöriger ist.
- (3) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist nur in der Zeit von 17:30 bis 07:30 des folgenden Tages gestattet. Über Ausnahmen, wie z.B. bei Krankheit oder witterungsbedingt entscheidet die Stadt Auerbach.

(4) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdung anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten u.s.w.) hinzuweisen. Die Stadt Auerbach kann darüber hinaus bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

(5) Die Räume oder Bettenplätze werden dem Benutzungsberechtigten durch die Stadtverwaltung bzw. einen Bevollmächtigten zugewiesen. Die Zuweisung begründet jedoch kein Mietverhältnis im Sinne des BGB. Dem Benutzungsberechtigten können bei Erfordernis jederzeit andere Räume oder Bettenplätze zugewiesen werden.

§ 4

Benutzung der Unterkunft

(1) Die Einrichtung darf nur von aufgenommenen Personen im Sinne § 3 und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die zur Verfügung gestellten Räume und Bettenplätze sind pfleglich zu behandeln, in einem ordentlichen Zustand zu halten, vor Beschädigung zu schützen und zweckbestimmt zu benutzen. Die Stadt Auerbach erlässt dazu eine Hausordnung an die alle Benutzer gebunden sind. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Stadt Auerbach die Nutzungsgenehmigung sofort widerrufen.

(3) Die Benutzer haben den Anordnungen der Bediensteten der Stadtverwaltung (Sozialamt, Ordnungsamt) oder bevollmächtigten Dritten Folge zu leisten.

(4) Dem Benutzer ist nur die Mitnahmen von persönlichen Sachen gestattet, die für die Zeit des Aufenthaltes unbedingt notwendig sind. Die Stadt Auerbach gewährt keine Haftung bei Verlust. Das Mitbringen von Tieren sowie die Tierhaltung in der Einrichtung sind untersagt.

(5) Der Konsum und das Einbringen von Alkohol und Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind in der Einrichtung untersagt.

(6) Das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist untersagt.

(7) Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder mutwillige Beschädigung am Gebäude oder Inventar entstehen, können dem Benutzer in Rechnung gestellt werden. Die Veränderung der zugewiesenen Räume oder Bettenplätze in jeglicher Form ist untersagt.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsrecht endet mit dem Folgetag des Endes der Genehmigung zur Übernachtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Das Nutzungsrecht endet sofort, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen oder ein Entzug der Genehmigung zur Übernachtung infolge eines Verstoßes gegen die Hausordnung festgestellt wurde.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Benutzer alle mitgebrachten Gegenstände zu entfernen und die Unterkunft in einem sauberen Zustand zu verlassen.

(4) Sofern der Benutzer die Einrichtung nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht verläßt, ist die Stadt Auerbach zur sofortigen Räumung berechtigt. Eine Fristsetzung hierfür ist nicht erforderlich.

B) Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen Unterkunft

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der in der Einrichtung in Anspruch genommenen Räume oder Bettenplätze werden Gebühren nach Maßgabe des § 7 festgelegten Gebührensätze erhoben. Gebührenpflichtig sind Personen, denen die Genehmigung zur Übernachtung nach § 2 erteilt wurde.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Raumes oder Bettenplatzes.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem der Unterkunftsplatz vor Auszug in einem ordnungsgemäß geräumten und sauberen Zustand übergeben wird.

§ 7 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Übernachtung 11,00 €. Die Gebühr umfaßt auch alle Betriebskosten, die für die Benutzung entstehen (Heizung, Wasser, Elt).

(2) Benutzer, die vor Eintritt der Obdachlosigkeit mindestens 3 Monate in der Stadt Auerbach mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, werden 50 v.H. der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 erlassen.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Benutzungsgebühr 5,00 € pro Übernachtung.

§ 8 Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist vom Benutzer bar im Voraus zu zahlen bzw. hat der Benutzer mit Antragstellung eine Kostenzusage des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen.

C) Schlussabstimmungen

§ 9 Verwaltungszwang

Die Stadt Auerbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Satzung vom 26.06.1995 zuletzt geändert am 22.10.2001 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Auerbach, 18.10.2010

Manfred Deckert
Oberbürgermeister

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getre- ten am
Satzung		18.10.2010	18.10.2010	03.12.2010	01.01.2011